

## **HRS-Vertragsbedingungen für Gastgeber (EDA)**

Version 1 2017

### **1. Gegenstand und Zustandekommen des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung von Beherbergungsleistungen im Unterkunftsbetrieb (Apartments, Ferienwohnungen, Privatvermieter oder ähnliche Betriebe, nachfolgend „**Unterkünfte**“ genannt) des Vertragspartners (nachfolgend „**Gastgeber**“ genannt), d.h. HRS – Hotel Reservation Service Robert Ragge GmbH wird mit der Anbahnung von Beherbergungsverträgen für den Gastgeber beauftragt.

Vorbehaltlich der Rechte des Gastgebers aus dem Auftragsverhältnis akzeptiert der Gastgeber die nachfolgenden Bestimmungen von HRS zur Auf- und Teilnahme am HRS-Vertriebssystem. Hierzu wird der Gastgeber mit den vom Gastgeber jeweils mitgeteilten Preisen und Stammdaten in das weltweite HRS Vertriebssystem (nachfolgend „**HRS-Vertriebssystem**“ bezeichnet) aufgenommen. Das HRS-Vertriebssystem schließt den Vertrieb über HRS-Kooperations- / Vertriebspartner (sogenannte „**Premiumpartner**“) sowie mit HRS verbundene Unternehmen ein. Verbundene Unternehmen sind solche, an denen HRS oder die mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschafter/Anteilseigner von HRS mindestens 50% der Stimmrechte oder Anteile haben.

Darüber hinaus wird HRS dem Partner als technischer Dienstleister zur Verfügung stehen, um die Unterkünfte in Fremdvertriebssysteme einzubinden. „**Fremdvertriebssysteme**“ meint alle Vertriebskanäle und Webseiten, die nicht zum HRS-Vertriebssystem gehören, zu denen HRS indes auf Basis einer technischen Anbindung Preise und Verfügbarkeiten etc. der Unterkünfte ausliefern kann. Beim Vertrieb über das Fremdvertriebssystem agiert HRS als reiner technischer Dienstleister des Partners und erhält hierfür die vereinbarte Vergütung. Die Art der Ausspielung der Unterkunft, eine etwaige weitergehende Vergütung für den Vertrieb der Unterkunft über das Fremdvertriebssystem etc. ist einer Vereinbarungen zwischen dem Gastgeber und dem Anbieter des Fremdvertriebssystems vorbehalten.

Dieser Vertrag gilt zudem entsprechend für Stammdaten und Buchungen, die HRS oder die mit HRS verbundenen Unternehmen über Drittsysteme in das HRS-System einbinden oder durchführen.

Dieser Vertrag kommt zustande mit Zugang des unterzeichneten Vertrages bei HRS oder mit elektronischem Abschluss und Zugang des Online-Vertrages und löst ggf. den bisherigen Vertrag ab. Jede Anpassung des vorliegenden Kooperationsvertrages bedarf einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen HRS und dem Gastgeber. Das Recht des Gastgebers, bei Abschluss des Vertrages und Aufnahme in das HRS-Vertriebssystem die Preise für Unterkünfte und sonstige Leistungen festzulegen, bleibt hiervon unberührt.

### **2. Freischaltung der Unterkünfte**

2.1 Nach Zustandekommen des Vertrages werden die Unterkünfte des Gastgebers im HRS-Vertriebssystem freigeschaltet. Vorbehaltlich des Umfangs der Beauftragung von HRS behält HRS sich allerdings vor:

- a) den Namen der Unterkunft aus technischen oder sonstigen Gründen abzukürzen.

b) die Freischaltung zurückzustellen, solange die folgenden Kriterien nicht erfüllt sind:

- Einstellung einer Buchbarkeit der jeweiligen Unterkunft für mindestens 12 Monate im Voraus
- Bereitstellung bzw. Ladung von mindestens 10 qualitativ hochwertigen Fotos der jeweiligen Unterkunft in das Gastgeber-Serviceportal
- Eingabe von aktuellen Beschreibungstexten der jeweiligen Unterkunft sowie standardisierten Stammdaten und Ausstattungsmerkmalen der Unterkunft in das Gastgeber-Serviceportal
- Nachweis eines aktuellen Handelsregistereintrages oder Umsatz-Steuernummer oder der Identität des Gastgebers

b. die vom Gastgeber bereitgestellten Informationen in andere Sprachen zu übersetzen, mit Informationen anzureichern, zu kürzen bzw. dem HRS Standard anzupassen. Soweit nicht anders vereinbart, ist es dem Gastgeber in den beschreibenden Texten nicht erlaubt, Verweise auf Kontaktmöglichkeiten mit dem Gastgeber außerhalb des HRS-Vertriebssystems (z.B. die Telefonnummer, Skype, Twitter, etc) oder die Website des Gastgebers oder Websites von Dritten einzufügen.

c. die Aufnahme oder Freischaltung von der Zahlung einer Sicherheitsleistung gem. Ziffer 14 (Zahlung der Kommission) abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass in Vergangenheit Zahlungsschwierigkeiten aufgetreten sind oder zukünftig Zahlungsschwierigkeiten seitens des Gastgebers zu erwarten sind.

### 3. Art der Reservierung und Pflichten des Gastgebers

- a. Buchungs- und Stornierungskonditionen: Regelungen bzgl. der Buchungs- und Stornierungskonditionen sind vom Gastgeber im Gastgeber-Serviceportal zu hinterlegen. Der Gastgeber verpflichtet sich, keine über diese Buchungs- und Stornierungskonditionen hinausgehenden allgemeine Geschäftsbedingungen in das Gastgeber-Serviceportal einzupflegen.
- b. Nicht-Anreise/Stornierung: Im Falle einer Nicht-Anreise oder nicht fristgerechter Stornierung erhält der Gastgeber zum Zwecke der Rechnungserstellung auf Wunsch die bei HRS vorhandenen Daten des Kunden, soweit sie nicht bereits beim Gastgeber vorliegen.
- c. Kreditkarte als Buchungsgarantie:
- Soweit das Gastgeber-Serviceportal die Möglichkeit bereit hält, bei einer Buchung eine Kreditkarte als Garantie vom Gast erfassen zu lassen, ist es unzulässig, die Kreditkarte des Gastes, die zur Absicherung einer Reservierung angegeben wurde, vor Ablauf seines Aufenthaltes zu belasten. Ausnahmen können für Preise gelten, die an besondere Bedingungen gebunden sind, wenn diese Bedingungen durch den Gastgeber ordnungsgemäß in das Gastgeber-Serviceportal eingepflegt wurden.
  - Der Gastgeber ist verpflichtet, die Kreditkartendaten nach der Buchung wie folgt zu prüfen: (1) Unverzüglich nach Buchung bei Anreisen innerhalb der nächsten zwei Tage, (2) Innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung bei Anreise in drei bis sieben Tagen und (3) Innerhalb von drei Tagen nach der Buchung bei Anreise in acht Tagen und später. Spätere Beanstandungen der Kreditkartendaten (insbesondere Zurückweisung oder eigenmächtige Stornierung der Buchung durch den Gastgeber) sind nicht zulässig. Wenn sich eine angegebene Kreditkartennummer als falsch erweisen sollte, wird HRS versuchen mit dem Gast Kontakt aufzunehmen oder dem Gastgeber eine Möglichkeit für die Kommunikation

mit dem Gast zur Verfügung stellen. Sollte sich herausstellen, dass die vom Gast mitgeteilten Kreditkartendetails (insbesondere Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum oder Name des Karteninhabers) nicht korrekt sind, darf der Gastgeber die Buchung erst dann verweigern, wenn dem Gast Gelegenheit zur Korrektur gegeben wurde und die Korrektur erfolglos geblieben ist.

- Der Gastgeber akzeptiert bei höherer Gewalt (unvorhersehbare oder nicht beeinflussbare Ereignisse wie z.B. politische Krisen, Kriege, Streiks, Naturkatastrophen, Anschläge, etc.), welche die Anreise des Gastes unmöglich macht oder wodurch die Anreise für den Gast nur unter Gefährdung von Leib und Leben oder unter Aufnahme unzumutbarer Reiseaufwände möglich ist, eine kostenfreie Stornierung. Dies gilt auch dann, wenn der Gast den Gastgeber nicht mehr rechtzeitig über die Nicht-Anreise informieren konnte und die kostenfreie Stornierungsfrist bereits abgelaufen ist.

#### **4. Vermittlungsfunktion von HRS**

- a. Der Vertrag über die jeweiligen Leistungen kommt ausschließlich zwischen dem Gast und dem Gastgeber zustande. HRS handelt hinsichtlich der Vermittlung der Unterbringung lediglich als Vermittler des Gastgebers und nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Es obliegt dem Gastgeber, alle Ansprüche aus dem von HRS vermittelten Vertrag über die jeweiligen Reiseleistungen unmittelbar gegenüber dem Gast geltend zu machen, der Selbstzahler ist.
- b. Soweit durch die Vermittlung von HRS zwischen dem Gast und dem Gastgeber ein Reisevertrag gem. §§ 651a ff. BGB zustande kommt, obliegt es allein dem Gastgeber, für die Erfüllung der sich daraus ergebenden zusätzlichen Pflichten Sorge zu tragen. Der Gastgeber stellt HRS von allen Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Pflichtverletzungen oder wegen der Qualifikation als Reiseveranstalter aufgrund von Angaben des Gastgebers frei, einschließlich der angemessenen Kosten für die Rechtsverteidigung.

#### **5. Pflege von Preisen, Verfügbarkeit und Stammdaten im HRS-Gastgeber Serviceportal**

- a. Die bei Vertragsschluss durch den Gastgeber mitgeteilten und bei Anmeldung initial im Gastgeber-Serviceportal angegebenen Preise sind integraler Bestandteil des vorliegenden Kooperationsvertrages. Im Interesse der jedem HRS-Kunden zugesagten Buchungssicherheit ist der Gastgeber zur regelmäßigen Pflege seiner Preise und Verfügbarkeit verpflichtet und verantwortlich für die Übermittlung dieser Daten an HRS. Der Gastgeber trägt die Beweislast für den Zugang von Sperrdaten, also Daten, in denen der Gastgeber nicht verfügbar ist. Der Gastgeber teilt HRS seine Preise und Verfügbarkeiten (inkl. Sperrdaten) elektronisch und ausschließlich über das Gastgeber-Serviceportal (nachfolgend „GSP“) mit. Der Gastgeber als Nutzer des GSP gibt die HRS-Preise und alle zukünftigen Preisänderungen (ergänzend zum initialen Online-Vertrag) selbst in das GSP ein. Alle Änderungen werden sofort wirksam (also im öffentlichen HRS-Vertriebssystem angezeigt) und überschreiben ggfs. vergangene Änderungen. Ist dem Gastgeber eine Online-Eingabe von Daten aus technischen Gründen nicht möglich, bleibt der Gastgeber in jedem Falle verpflichtet, HRS seine ausgebuchten bzw. zu sperrenden Daten mitzuteilen. Nur in diesem Notfall dürfen die Sperrdaten per Email, Fax oder Telefon übermittelt werden.
- b. Für den Fall, dass Gastgeber ihre Preise und Verfügbarkeit oder sonstige Stammdaten nicht elektronisch über das GSP pflegen, gilt Folgendes:

- Der Gastgeber ist verpflichtet, Aktualisierungen der Preise und Verfügbarkeiten sowie Stammdaten innerhalb der jeweils veröffentlichten HRS-Geschäftszeiten vorzunehmen und Buchungen noch bis zu 2 Stunden nach Zugang bei HRS zu akzeptieren.
  - die vom Gastgeber im Vertrag angegebenen Preise werden von HRS in das GSP - eingegeben.
- c. Der Gastgeber verpflichtet sich, alle relevanten Stammdaten, wie etwa Fotos, Videos, Gastgeberbeschreibungstexte sowie standardisierte Stammdaten- und Ausstattungsmerkmale über die Gastgeber-Datenpflege stets auf dem aktuellen Stand zu halten.
- d. Irreführende, unrichtige oder rechtsverletzende Angaben des Gastgebers (etwa zu Klassifizierung, Ausstattung, Lage oder Bezeichnungen) können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Die vom Gastgeber angegebene Klassifizierung („Sterne“) kann von HRS vor Ort und nach Auswertung von Qualitätsindikatoren und Kundenbeschwerden überprüft und auch abweichend von anderen Systemen angepasst werden.
- e. Dem Gastgeber ist bekannt, dass das HRS-Vertriebssystem auf elektronischen Vorgängen beruht, die trotz Sicherheitsvorkehrungen gestört werden können. HRS haftet daher bei Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, insbesondere für die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des HRS-Vertriebssystems, sowohl für den Gastgeber als auch für den Gast oder des GSP. HRS haftet außerdem für Pflichtverletzungen aufgrund leichter Fahrlässigkeit nur, soweit die Pflichtverletzung sich auf eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) bezieht. Sollte die Nichterreichbarkeit auf höherer Gewalt in der Sphäre von HRS (z. B. Stromausfall, Hacker-Angriffe, unerwartetes Buchungs-/ Zugriffsaufkommen o. ä.) beruhen, sind sich die Parteien einig, dass keine Partei für die daraus resultierenden Folgen haftet. Für die Funktionsfähigkeit seiner eigenen Systeme bleibt der Gastgeber verantwortlich.

## **6. Einsatz von Channel-Managern (IRS etc.) zur Pflege von Preisen und Verfügbarkeiten**

Die Anbindung zur Nutzung von Fremdsystemen (z.B. sog. Channel Manager oder IRS, nachfolgend gemeinsam „Channel Manager“), die von HRS autorisiert sind, kann über HRS beauftragt werden. Die Übermittlung und die Übernahme von Daten in das GSP über nicht von HRS autorisierte Fremdsysteme sind unzulässig und erfolgen auf alleinige Gefahr des Gastgebers. Etwa notwendige Vereinbarungen zwischen dem Gastgeber und dem von HRS autorisierten Fremdsystem sind Angelegenheit des Gastgebers.

Allgemein gilt, dass die Nutzung eines Channel Managers des Gastgebers nicht von den Pflichten dieses Vertrages entbindet. Für die Nutzung eines von HRS autorisierten Fremdsystems zur Übertragung von Preisen und Verfügbarkeiten in das HRS-System gelten gesonderte Bedingungen:

- a. Der ausgewählte Channel Manager kann Preise und Verfügbarkeiten im GSP nur aktualisieren, wenn er durch den Gastgeber entsprechend autorisiert wurde.
- b. Bei Aktivierung eines Channel Managers hat der Gastgeber seine Preise und Verfügbarkeiten direkt im Channel Manager zu pflegen.
- c. Die Entscheidung für die Datenpflege über einen Channel Manager trifft der Gastgeber in eigener Verantwortung. Der Umstand, dass ein Channel Manager von HRS zertifiziert wurde, ist lediglich Voraussetzung dafür, dass der Gastgeber den Channel Manager überhaupt auswählen kann, lässt aber die Verantwortlichkeit des Gastgebers für die richtige, pünktliche und

vollständige Datenübertragung unberührt. HRS übernimmt somit keine Verantwortung für die richtige, pünktliche und vollständige Datenübertragung durch den Channel Manager. Für den richtigen, pünktlichen und vollständigen Zugang von Meldungen oder an HRS zu übertragende Daten kommt es auf die tatsächlichen Datenübertragung zu HRS, nicht auf die Änderung in der Channel Manager Software an. Sämtliche Fehler und Funktionsstörungen gehen allein zu Lasten des Gastgebers. Etwaige Haftungsfolgen sind zwischen dem Gastgeber und dem Channel Manager zu klären. Meldungen oder zu übertragende Daten von HRS an den Channel Manager gelten mit Übermittlung an den Channel Manager als dem Gastgeber zugegangen.

- d. Der Gastgeber verpflichtet sich, alle relevanten Stammdaten, wie etwa Fotos, Videos, Gastgeberbeschreibungstexte sowie standardisierte Stammdaten und Ausstattungsmerkmale ausschließlich und direkt in den Anwendungen für Gastgeber im Gastgeber-Serviceportal zu pflegen.
- e. Soweit dem Gastgeber Fehler oder sonstige Funktionsstörungen des Channel Managers bekannt werden, ist er verpflichtet, Preise und Verfügbarkeiten direkt im GSP von HRS zu pflegen und HRS unverzüglich vorab davon in Kenntnis zu setzen.
- f. Der Gastgeber hat in Absprache mit HRS die Möglichkeit, einen autorisierten Channel Manager wieder deaktivieren zu lassen, um Preise und Verfügbarkeiten direkt im GSP zu pflegen, oder einen anderen zertifizierten Channel Manager auszuwählen und dessen Nutzung bei HRS zu beauftragen.
- g. Das Gastgeber verpflichtet sich, das Login-Passwort zum Gastgeber-Serviceportal gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber dem Channel Manager, geheim zu halten.
- h. Die Nutzung eines Channel Managers entbindet den Gastgeber nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Bedingungen.
- i. HRS ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Nutzung bestimmter Channel Manager mit sofortiger Wirkung auszuschließen, insbesondere wenn der Channel Manager die Stabilität des HRS-Vertriebssystem inkl. der dahinterliegenden Infrastruktur beeinträchtigt.

## **7. Fotos und Beschreibungen der Unterkünfte, Verwendung der Unterkunftsinformationen zur Vermarktung**

Fotos der Unterkünfte können jederzeit selbst und kostenlos im HRS Gastgeber-Serviceportal im Internet eingestellt bzw. ausgetauscht werden. Zur Verwendung im HRS-Vertriebssystem und damit verbundene Marketing-Aktionen ist HRS berechtigt, Fotos, Grafiken, Texte und Logos von den Internetseiten des Gastgebers herunterzuladen und kostenfrei zu verwenden. Der Gastgeber garantiert, dass alle an HRS gelieferten Fotos, Videos, Grafiken, Texte, Logos oder heruntergeladene Dateien frei von Rechten Dritter sind, die eine uneingeschränkte Nutzung durch HRS ausschließen oder beschränken. HRS kann Fotos und Videos, die nicht dem HRS-Standard entsprechen, jederzeit zurückweisen. HRS ist berechtigt, den Text, Foto und Video-Content der Unterkünfte durch eigene, von Dritten und von Dritten im Auftrag von HRS erstellten Texte, Fotos und Videos zu ergänzen. Der Gastgeber erklärt sich des Weiteren einverstanden mit der kostenlosen Erstellung von Aufnahmen (z.B. Fotos oder Videos) der Unterkunft durch HRS und/oder im Auftrag von HRS sowie der Veröffentlichung dieser Aufnahmen in allen bekannten Nutzungsarten nach Wahl von HRS. Der Gastgeber wird zum Zweck der Erstellung der Aufnahmen HRS und/oder von HRS beauftragten Personen den Zugang zu den Räumlichkeiten der Unterkunft ermöglichen. Dem Gastgeber ist bekannt, dass die vor Ort gemachten Aufnahmen der Unterkunft erst nach Überprüfung der Qualität und Freigabe durch das HRS-Fototeam kostenlos in dem HRS-Vertriebssystem hochgeladen werden

und durch den Gastgeber weder für die eigene Homepage noch als Belegexemplar zur Verfügung gestellt werden dürfen. Der Gastgeber ist damit einverstanden, dass HRS nach freiem Ermessen die Verbreitung von Aufnahmen jederzeit einstellen kann und kein Anspruch auf Verbreitung besteht. Der Gastgeber darf in seinen Prospekten und sonstigen Publikationen sowie auf seiner Homepage darauf hinweisen, dass es dem weltweiten HRS-System angeschlossen ist. Zu diesem Zweck dürfen die dazu vorgesehenen Logos unter [www.HRS.de](http://www.HRS.de) > Über HRS > Presse kostenfrei verwendet werden. Darüber hinaus ist HRS berechtigt, die vom Gastgeber eingestellten Informationen (insbesondere Namen, Marken etc.) zu Vertriebs- und Marketingzwecken zu nutzen.

## 8. Garantie für Vollständigkeit der Preise

Der Gastgeber garantiert, dass die eingestellten Preise Endpreise (inklusive aller Steuern und Gebühren) und alle Angaben des Gastgebers zu Steuern und Gebühren im HRS-System vollständig und korrekt sind. Bei Irreführenden, unrichtigen oder rechtsverletzenden Angaben des Gastgebers zu Preisen, Steuern oder Gebühren ist der Gastgeber gegenüber HRS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für den Fall, dass ein vom Gastgeber in das HRS-System eingegebener Preis nicht korrekt ist, vom Gast aber bereits gebucht wurde, verpflichtet sich der Gastgeber diesen Preis zu akzeptieren. Eine nachträgliche Preiserhöhung nach erfolgter Buchung ist nicht zulässig. Dem HRS Kunden darf vor Ort keinesfalls mehr als der bestätigte HRS Preis berechnet werden.

## 9. Qualitätsgarantie

Für jede Buchung gilt die in den veröffentlichten Informationen mitgeteilte Ausstattung der Unterkunft als vereinbart. HRS Kunden werden ausschließlich in Unterkünften untergebracht, die die vom Gastgeber angegebene Ausstattung aufweisen.

## 10. Garantie der Unterbringung

Der Gastgeber garantiert auch im Verhältnis zum Gast die über das HRS-Vertriebssystem getätigten Buchungen zu akzeptieren. Dem Gast wird die Unterbringung zu den vereinbarten Bedingungen und den im Vertrag angegebenen Ausstattungsmerkmalen garantiert. Diese Verpflichtung besteht insbesondere auch dann, wenn es der Gastgeber versäumt hat, HRS die betreffenden Zeiten als gesperrt zu melden oder selbst im GSP zu sperren. Umbuchungen zu alternative Gastgebern oder die Unterbringung in qualitativ minderwertigen Unterkunft sind unzulässig. Sollte eine Umbuchung vorgenommen werden oder der Gastgeber die Unterbringung ablehnen, so ist HRS unverzüglich darüber zu informieren. Mehrkosten, die durch Reklamationen zur Unterkunftsqualität oder zu nicht vertraglich bzw. nicht aktuell vereinbarten Preisen oder durch Umbuchung / Überbuchung entstehen, sind dem Gast direkt vom Gastgeber zu erstatten. Sollte HRS gegenüber dem Kunden in Vorleistung treten, werden dem Gastgeber die entstandenen Mehrkosten durch HRS in Rechnung gestellt. Der HRS-Anspruch auf die Kommission bleibt in allen Fällen hiervon unberührt.

## 11. Informationspflicht

Geplante Umbauten bei laufendem Betrieb der Unterkunft, Baumaßnahmen in der unmittelbaren Umgebung, die Schließung von Serviceeinrichtungen (z.B. Schwimmbad, Sauna) sowie Besitzer-, Pächter-, Mieter- oder Eigentümerwechsel oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eine Liquidation sind HRS unverzüglich anzuzeigen.

## 12. Bewertung der Unterkunft

- a. Der Gastgeber ist damit einverstanden, dass die Bewertungen durch HRS-Gäste im HRS-Vertriebssystem sowohl mittels Punktbewertung als auch mittels freier Texte dargestellt werden. Ein Anspruch auf Verbreitung aller Bewertungen besteht nicht. HRS behält sich insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder Schädigungsabsicht vor, Bewertungen zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, ist aber aus technischen Gründen weder in der Lage noch verpflichtet, jede Bewertung vor Veröffentlichung im HRS-Vertriebssystem zu überprüfen.
- b. HRS ist also nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt von Bewertungen zu überprüfen, wird aber die Gäste dazu anhalten, die Bewertungen wahrheitsgemäß und gesetzeskonform vorzunehmen.
- c. Ist der Gastgeber der Auffassung, dass eine Bewertung mittels freier Texte unwahre Tatsachen oder unangemessene Werturteile enthält, ist der Gastgeber unter Ausschluss weitergehender Rechte berechtigt, HRS eine Kommentierung der Gast-Bewertung zukommen zu lassen (nachfolgend „Gastgeberkommentar“). Behauptet der Gastgeber, dass eine Tatsachenbehauptung unwahr ist, ist der Gastgeber verpflichtet, HRS entsprechende Belege (etwa Fotos oder Zeugenaussagen) zukommen zu lassen. Die Beweislast für die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptungen einer Bewertung liegt beim Gastgeber. HRS wird die eingereichten Belege nach freiem Ermessen bewerten und offensichtlich unwahre Behauptungen überarbeiten oder entfernen.

## 13. HRS-Kommission

Die Vergütung von HRS wird erfolgsabhängig auf Basis des nachfolgend definierten Realisierten Buchungsumsatzes nach der Art der technischen Anbindung der Unterkunft durch den Gastgeber berechnet, d.h. es kommt bei der Vergütung von HRS darauf an, ob der Gastgeber die Preise und Verfügbarkeiten etc. der Unterkunft über das Gastgeber-Serviceportal oder über einen Channelmanager anliefert.

**Realisierte Buchungsumsatz** meint den Umsatz, welcher durch die realisierten Buchungen generiert wird. Grundlage ist der Umsatz, den der Gastgeber gegenüber dem Gast in Rechnung stellen kann (einschließlich der anwendbaren Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben, jedoch ausschließlich Kurtaxe, Tourismusabgaben o.ä., soweit diese separat gegenüber dem Gast ausgewiesen werden). Sollte der Gast die Buchung kostenfrei stornieren, entfällt insoweit ein Realisierter Buchungsumsatz. Berechnet der Gastgeber dem Gast eine Stornogebühr wird der Betrag dieser Stornogebühr als Realisierter Buchungsumsatz gewertet. Der Gastgeber verpflichtet sich, auf Nachfrage von HRS alle insoweit relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

### a. Nutzung des Gastgeber-Serviceportals:

Soweit der Gastgeber die Preise und Verfügbarkeiten etc. der Unterkunft über das Gastgeber Serviceportal einpflegt erhält HRS

- für den erfolgreichen Vertrieb der Unterkunft zunächst als technischer Dienstleister eine Provision die sich nach der gesonderten Vereinbarung mit der jeweiligen Destination richtet. Es wird klargestellt, dass bei der Abrechnung von HRS gegenüber dem Gastgeber ein etwaiger durch HRS im Wege des Provisionsausgleichs erreichter erhöhter Endkundenpreis nicht für den Realisierten Buchungsumsatz berücksichtigt wird. Vielmehr ist der vom Gastgeber initial eingestellte, d.h. vor dem

Provisionsausgleichs mitgeteilte initiale Endkundenpreis Berechnungsgrundlage der jeweiligen realisierten Buchung.

- Liefert der Gastgeber die Preise und Verfügbarkeiten etc. der Unterkunft indes über einen Channel-Manager an, ist eine etwaige Vergütung des Channel-Managers ist durch den Gastgeber zu regeln.
- Nutzt der Gastgeber die Funktion der Eigenbuchung im Gastgeber-Serviceportal und tätigt selbst für Gäste im Gastgeber Serviceportal die Buchung der Unterkunft fällt keine Systemgebühr an (Eigenbuchung). HRS erhält hierbei jedoch eine Buchungsgebühr in Höhe von 0,50 EUR pro Eigenbuchung (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar), unabhängig davon, ob diese nachfolgend storniert wird oder nicht.
- Wird eine Buchung der Unterkunft auf der eigenen Webseite des Gastgebers via Standard-OnePage-Buchungsmaske getätigt, erhält HRS hierfür eine Gebühr in Höhe von 4,- EUR pro Buchung (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar), unabhängig davon, ob diese nachfolgend storniert wird oder nicht.
- Wird eine Buchung der Unterkunft auf der eigenen Webseite des Gastgebers via Tiscover-XL-Layout getätigt, erhält HRS eine Provision in Höhe von 3% des Realisierten Buchungsumsatzes (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar).
- Sowie für einen erfolgreichen Vertrieb in das HRS Vertriebssystem erhält HRS eine Premiumpartner-Provision auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen:

- Die individuelle Premiumpartner-Provision basiert auf einem prozentualen Anteil des Realisierten Buchungsumsatzes (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar, jedoch abzüglich der vom Gastgeber ausgewiesenen Zusatzleistungen wie bspw. Endreinigung). Sie wird je Premiumpartner des HRS-Vertriebssystems im Gastgeber Serviceportal hinterlegt und vereinbart.

- Grundsätzlich findet immer eine **Grund-Provision** in Höhe von 12 % des Realisierten Buchungsumsatzes (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar, jedoch abzüglich der vom Gastgeber ausgewiesenen Zusatzleistungen wie bspw. Endreinigung) Anwendung.

- Der Gastgeber wird über das Gastgeber Serviceportal den Mindest- Nettoertrag sowie einen Endkundenpreis für die betreffende Verfügbarkeit einstellen und mitteilen. **Mindest-Nettoertrag** meint den Nettobetrag der betreffenden Buchung nach Abzug aller Gebühren / Provisionen des Vertriebes über das HRS Vertriebssystem, den der Gastgeber für die betreffende realisierte Buchung mindestens einnehmen will und den der Gastgeber HRS mittels des Gastgeber Serviceportals mitteilt.

- Würde es bei Anwendung einer Premiumpartner-Provision eines Kanals eines Premiumpartners des HRS-Vertriebssystem dazu kommen, dass bei einer realisierten Buchung der vom Gastgeber angegebene Mindest-Nettoertrag unterschritten wird, ist HRS in diesem Fall berechtigt, den vom Gastgeber eingestellten Initialen Endkundenpreis insoweit anzupassen, dass der Vertrieb auch in dem betreffenden Kanal des Premiumpartners ermöglicht wird, ohne dass der Mindest-Nettoertrag unterschritten wird (sogenannter „Provisionsausgleich“).



- Wenn und soweit es HRS gelingt, hierdurch eine realisierte Buchung über einen Premiumkanal zu vermitteln, der ein insoweit erhöhter Endkundenpreis zugrunde liegt als der vom Gastgeber initial eingestellte, steht der insoweit übersteigende Anteil HRS als Premiumpartner-Provision zu. Diese erhöhten Provisionseinnahmen sind notwendig, um die höheren Kosten der Kanäle der Premiumpartner des HRS-Vertriebssystems zu tragen. Es wird klargestellt, dass der Gastgeber seinerseits ebenfalls einen Anspruch in gleicher, d.h. angepasster Höhe gegenüber dem Gast vereinbart.

- Es wird klargestellt, dass in der Abrechnung von HRS gegenüber dem Gastgeber ein etwaiger durch HRS im Wege des Provisionsausgleichs erreichter erhöhter Endkundenpreis nicht für den Realisierten Buchungsumsatz berücksichtigt wird. Vielmehr ist der vom Gastgeber initial eingestellte, d.h. vor dem Provisionsausgleich mitgeteilte initiale Endkundenpreis Berechnungsgrundlage der jeweiligen realisierten Buchung.

- Für einen erfolgreichen Vertrieb der Unterkunft in Fremdvertriebssysteme erhält HRS eine individuelle Channelgebühr basierend auf einem prozentualen Anteil des Realisierter Buchungsumsatz (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar), welche je Fremdvertriebssysteme im Gastgeber Serviceportal eingerichtet und vereinbart wird.

#### b. Nutzung eines Channel-Managers:

Soweit der Gastgeber die Preise und Verfügbarkeiten etc. der Unterkunft über einen Channel Manager einpflegt gilt folgendes:

- Für den erfolgreichen Vertrieb der Unterkunft über einen Channel Manager erhält HRS keine Systemgebühr. Eine etwaige Vergütung des Channel Manager ist durch den Gastgeber zu regeln.
- Für einen erfolgreichen Vertrieb in das HRS Vertriebssystem erhält HRS eine Premiumpartner-Provision auf Basis der nachfolgenden Bestimmungen:

- Grundsätzlich findet immer eine **Basis-Provision** in Höhe von 12 % des Realisierten Buchungsumsatzes (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar) Anwendung.

- Der Gastgeber wird über den Channel Manager einen initialen Endkundenpreis für die betreffende Verfügbarkeit mitteilen. **Endkundenpreis** meint den Endpreis (inklusive aller Gebühren und Nebenkosten), den der Gastgeber vom Gast einfordern kann.

-Der Mindest-Nettoertrag bestimmt sich somit anhand des vom Gastgeber initial eingestellten Endkundenpreis abzüglich der Basis-Provision in Höhe von 12 %. **Mindest-Nettoertrag** meint den Nettobetrag der betreffenden realisierten Buchung nach Abzug aller Gebühren / Provisionen des Vertriebes über das HRS Vertriebssystem, den der Gastgeber für die betreffende realisierte Buchung mindestens einnehmen will und der sich bei Übermittlung der Preise und Verfügbarkeiten etc. der Unterkunft mittels des Channel Managers aus dem eingestellten Endkundenpreis abzüglich der Basis Provision errechnet.

- Je Kanal der Premiumpartner des HRS Vertriebssystem finden individuelle Premiumpartner-Provision basierend auf einem prozentualen Anteil des Realisierten Buchungsumsatz (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar) Anwendung.
- Würde es bei Anwendung einer Premiumpartner-Provision eines Kanals der Premiumpartner des HRS Vertriebssystem dazu kommen, dass bei einer Realisierten Buchung der zuvor berechnete Mindest-Nettoertrag unterschritten wird, ist HRS in diesem Fall berechtigt, den vom Gastgeber initial mitgeteilten Endkundenpreis insoweit anzupassen, dass der Vertrieb auch in dem betreffenden Premium-Vertriebskanal ermöglicht wird, ohne dass der errechnete Mindest-Nettoertrag unterschritten wird (sogenannter „Provisionsausgleich“).
- Wenn und soweit es HRS gelingt, hierdurch eine realisierte Buchung über einen Kanal der Premiumpartner des HRS Vertriebssystems zu vermitteln, der ein insoweit erhöhter Endkundenpreis zugrunde liegt als der vom Gastgeber initial mitgeteilte, steht der insoweit übersteigende Anteil HRS als Premiumpartner-Provision zu. Es wird klargestellt, dass der Gastgeber seinerseits ebenfalls einen Anspruch in gleicher, d.h. angepasster Höhe gegenüber dem Gast vereinbart. Diese erhöhten Provisionseinnahmen sind notwendig, um die höheren Kosten der Kanäle der Premiumpartner des HRS Vertriebssystems zu tragen, die nicht über die Basis-Provision abgedeckt werden können.
- Es wird klargestellt, dass in der Abrechnung von HRS gegenüber dem Gastgeber ein etwaiger durch HRS im Wege des Provisionsausgleichs erreichter erhöhter Endkundenpreis nicht für den Realisierten Buchungsumsatz berücksichtigt wird. Vielmehr ist der vom PARTNER initial eingestellte, d.h. vor dem im Wege des Provisionsausgleich mitgeteilte Endkundenpreis Berechnungsgrundlage der jeweiligen Realisierten Buchung.
- Für einen erfolgreichen Vertrieb in Fremdvertriebssystem erhebt HRS eine individuelle Channelgebühr basierend auf einem prozentualen Anteil des Realisierten Buchungsumsatz (zzgl. Umsatzsteuer, soweit anwendbar), welche je Fremdvertriebssystem eingerichtet und vereinbart wird.

## 14. Zahlung der Kommission

- a. Die HRS-Kommission ist ausschließlich an HRS zu zahlen und keinesfalls an Dritte. Die Kommissionsabrechnung erfolgt grundsätzlich zweimal pro Monat (am 15. Und am letzten Tag eines jeden Monats). Der Kommissionsbetrag versteht sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit diese anfällt. Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Kommissionsanspruch sind ausgeschlossen, es sei denn, der geltend gemachte Gegenanspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.
- b. Kommissionsrechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Korrekturen per Fax oder E-Mail sind HRS innerhalb von 3 Tagen nach Nichtanreise des Gastes mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung unwiderruflich als genehmigt.
- c. Mahngebühren werden nach erfolgloser Zahlungserinnerung mit 20,-- EUR in Rechnung gestellt. Auf den offenen Rechnungsbetrag werden zudem 12% Verzugszinsen pro Jahr berechnet.

- d. Bankgebühren und sonstige Kosten des Geldverkehrs, die im Zusammenhang mit der Begleichung der Kommissionsrechnung entstehen, gehen zu Lasten des Gastgebers.
- e. HRS entstehende Inkasso- oder Anwaltskosten werden an den Gastgeber weiterberechnet.
- f. In vielen Ländern bietet HRS die Zahlungsmöglichkeit über das elektronische Lastschriftverfahren/Abbuchungsverfahren an. Der Gastgeber ermächtigt HRS schriftlich, sämtliche anfallenden Rechnungen 7 Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Gastgebers einzuziehen. Der Gastgeber ist berechtigt dem Einzug innerhalb von 6 Wochen nach Belastung durch HRS schriftlich zu widersprechen. Kosten für Rückbuchungen ohne ein Verschulden von HRS werden dem Gastgeber mit einer Pauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.
- g. Die Teilnahme an dem elektronischen Lastschriftverfahren ist für Gastgeber in allen Ländern mit der Möglichkeit zum elektronischen Lastschriftverfahren verpflichtend.
- h. Für Länder, in denen kein elektronisches Lastschriftverfahren möglich ist, bietet HRS Zahlung durch Überweisung auf ein von HRS vorgegebenes Konto an.
- i. Auf Verlangen von HRS ist der Gastgeber verpflichtet, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500,- Euro zu zahlen. Abhängig von der durchschnittlichen Monatsvergütung kann die Sicherheitsleistung auf Verlangen von HRS erhöht werden. HRS wird insbesondere dann eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Zahlungsschwierigkeiten in der Vergangenheit aufgetreten sind oder zukünftig zu erwarten sind. HRS ist berechtigt, ausstehende Kommissionszahlungen gegen diese Sicherheitsleistung aufzurechnen und eine erneute Aufstockung auf die ursprüngliche Höhe zu fordern. Die Höhe der Sicherheitsleistung beschränkt oder begrenzt in keinem Fall die Haftung des Gastgebers aus diesem Vertrag. HRS ist nicht verpflichtet, die Sicherheitsleistung zinsbringend anzulegen. Für den Fall einer Beendigung dieses Vertrages erstattet HRS die verbleibende Sicherheitsleistung an den Gastgeber zurück.

## 15. Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Pflichten des Gastgebers

- a. Die Pflichten des Gastgebers nach diesem Vertrag bestehen einerseits unmittelbar gegenüber HRS. Der Gastgeber ist deshalb gegenüber HRS zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch eine Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag entstanden ist. Der Gastgeber ist allerdings auch verpflichtet, HRS die Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die HRS im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung des Gastgebers entstehen. Darüber hinaus bestehen die auf die Angaben des Gastgebers und auf die Buchung bezogenen Pflichten des Gastgebers im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter auch gegenüber dem jeweiligen Gast.
- b. Konkret gilt deshalb insbesondere das Folgende:
  - Nach Prüfung der Pflichtverletzung des Gastgebers, ist HRS berechtigt (ungeachtet der eigenen Ansprüche von HRS), die Ansprüche des Gastes an Stelle des Gastgebers zu erfüllen und die Ansprüche selbst gegenüber dem Gastgeber geltend zu machen. Der Gastgeber ist verpflichtet, HRS das zu erstatten, was HRS aufwendet, um Ansprüche der Gäste zu erfüllen, insbesondere also etwaige Mehrkosten für Alternativunterkünfte bei vom Gastgeber abgelehnten Buchungen sowie Zusatzkosten wie Telefon oder Taxi.
  - Der Gast hat einen eigenständigen Anspruch gegen den Gastgeber aus Pflichtverletzungen des Gastgebers im Zusammenhang mit den Angaben des Gastgebers. Mehrkosten, die durch Reklamationen zur Gastgeberqualität oder zu nicht vertraglich bzw. nicht aktuell vereinbarten Preisen oder durch Umbuchung / Überbuchung entstehen, sind dem Gast vor Ort und direkt vom Gastgeber zu erstatten. Der HRS-Anspruch auf die Kommission bleibt in allen Fällen hiervon unberührt.

- Der Gastgeber stellt HRS ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen von allen Ansprüchen Dritter und diesbezüglichen Kosten (wie angemessene eigene Rechtsverfolgungskosten) frei, die aus Angaben resultieren, die der Gastgeber an HRS übermittelt hat.
  - Bei Ablehnung einer vom Gast auf Basis der Angaben des Gastgebers getätigten Buchung, ist der Gastgeber außerdem verpflichtet, eine schriftliche Erklärung zur Weiterleitung an den Gast abzugeben, die deutlich macht, dass HRS nicht für die nicht ordnungsgemäße Unterbringung durch den Gastgeber verantwortlich ist.
- c. Die Ansprüche von HRS können im Rahmen der Kommissionsrechnung geltend gemacht werden. HRS berechnet dem Gastgeber in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit 30,- EUR.

---

## 16. Buchungssperre

Folgende Tatbestände berechtigen HRS zur unmittelbaren, auch zeitweiligen Sperrung des Gastgebers für alle weiteren Buchungen:

- a. Der Gastgeber lehnt eine ordnungsgemäß über das HRS-System durchgeführte Buchung ab.
- b. Bestreiten des Zugangs einer ordnungsgemäß durchgeführten Buchung oder die Verweigerung der Unterbringung trotz ordnungsgemäß durchgeführter Buchung.
- c. Der Gast wird in einer Unterkunft minderer Qualität oder unterdurchschnittlicher Größe untergebracht.
- d. Der Gast wird trotz der ordnungsgemäß durchgeführten Buchung zu einem anderen Gastgeber umquartiert.
- e. Dem Gast wird eine höhere als die gebuchte und bestätigte HRS-Preise abverlangt.
- f. Berechnung der Unterkunft trotz fristgerechter Stornierung oder unzulässige Belastung der Kreditkarte des Gastes.
- g. Ablehnung / Stornierung einer Buchung wegen falscher Kreditkartendaten unter Verstoß gegen Ziffer 3 dieses Vertrages.
- h. Nicht fristgerechte Zahlung der Kommission, ungerechtfertigte Kürzung der Kommissionsrechnung oder Verweigerung der Zahlung der Sicherheitsleistung.
- i. Das Angebot oder das Verhalten des Gastgebers verstoßen gegen gesetzliche Bestimmungen.
- j. Sonstiges geschäfts- oder rufschädigendes oder unkooperatives Verhalten.
- k. Nicht-Gewährung der dem HRS-Gast garantierten, kostenlosen Leistungen.
- l. Ungewöhnlich starkes Auftreten von negativen Bewertungen oder Reklamationen durch HRS-Gäste.
- m. Nicht aktualisierte oder nicht zutreffende Angaben in der Gastgeberbeschreibung wie Gastgeberausstattungsmerkmale oder Bilder.
- n. Im Fall anhängiger Rechtsstreitigkeiten.
- o. Offenlegung der internen Preiskalkulation gegenüber dem Gast

- p. Nach einer Sperrung des Gastgebers behält sich HRS vor, den Gastgeber erst dann wieder für Buchungen freizuschalten, wenn alle Kommissions-Außenstände oder andere Ansprüche ausgeglichen sind. In besonderen Fällen behält sich HRS vor, den Gastgeber erst nach Zahlung einer Sicherheitsleistung für weitere Buchungen wieder freizuschalten.

## 17. Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ohne besonderen Grund mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In jedem Falle einer Kündigung ist der Gastgeber verpflichtet, noch alle bis Vertragsablauf über HRS durchgeführten oder noch abzuwickelnden Buchungen entsprechend den hier vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. Die Vergütungsansprüche bleiben von der Kündigung unberührt.

## 18. Fristlose Kündigung durch HRS

Insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der Gastgeberqualität sowie bei Vorliegen eines oder mehrerer der aufgeführten Tatbestände unter Ziffer 16 Buchungssperre, ist HRS berechtigt, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 19. Übertragung des Vertrages als Ganzes und Änderungen dieser Vertragsbedingungen

- a. HRS hat das Recht, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen (wie oben in Ziff.1 definiert) zu übertragen.
- b. Dieser Vertrag kann von HRS wie folgt geändert werden: HRS teilt dem Gastgeber beabsichtigte Änderungen und das Änderungsdatum per Email oder Fax mit einer Vorlaufzeit von mindestens sechs (6) Wochen mit. Die Zustimmung des Gastgebers zu der Änderung gilt automatisch als erteilt, wenn der Gastgeber nach dem Änderungsdatum noch Unterkünfte bei HRS einstellt oder verfügbar hält. In der Mitteilung ist hierauf hinzuweisen. Macht oder hält der Gastgeber nach dem Änderungsdatum gleichwohl Unterkünfte bei HRS verfügbar, gilt die geänderte Fassung ab dem Änderungsdatum. Sollte der Gastgeber der Änderung innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen, gilt dies als ordentliche Kündigung des Vertrages mit Wirkung zum Änderungsdatum, so dass der Gastgeber ab dem Änderungsdatum nicht mehr buchbar ist.

## 20. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die übrigen Bestimmungen gelten vielmehr fort und die unwirksame Bestimmung wird soweit rechtlich zulässig durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

## 21. Übersetzte Versionen

Übersetzte Versionen in anderen Sprachen dienen der besseren Verständlichkeit. Im Fall von Streitigkeiten bezüglich des Inhalts oder der Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen zwischen der deutschen

Version und der Version in einer anderen Sprache, gilt die deutsche Version und als bindend und beweiskräftig.

## **22. Gerichtsstand**

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. HRS ist alternativ berechtigt, als Gerichtsstand und Erfüllungsort den Sitz des Gastgebers zu wählen.

© HRS 2017

---

---